



Gemeinsam leben Hessen (e.V.)

c/o Elternbund hessen · Oeder Weg 56 · 60318 Frankfurt

Human Rights Council resolutions 22/3 - Bericht von Gemeinsam leben Hessen e.V.

a. Anmerkung zur Bewilligungspraxis der Teilhabeassistenz in der BRD

Der Verein Gemeinsam leben Hessen e.V. begrüßt den Auftrag an den Hochkommissar für Menschenrechte zur Berichterstattung über das Recht auf Bildung von Personen mit Behinderungen in Deutschland. Neben den häufig genannten Problemen der mangelnden Umsetzung der Inklusion durch Ressourcenvorbehalte und/oder fehlende Regelungen in den Schulgesetzen der Länder möchte Gemeinsam leben besonders auf das Problem im Bereich der Teilhabeassistenz hinweisen: Es fehlt eine grundsätzliche, bundeseinheitliche Regelung für die Bewilligung zum Einsatz von Teilhabeassistenten im inklusiven Unterricht.

b. Problemlage:

Unzureichende Rahmenbedingungen sind oft ein Grund, warum behinderte Kinder nicht in den allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Eine Möglichkeit, zusätzliche personelle Unterstützung zu organisieren, bietet grundsätzlich das Bundessozialhilfegesetz. Aber auch hier gibt es öfters bürokratische Hürden zu überwinden.

Der Teilhabeassistent als wichtiger Bestandteil der Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in der allgemeinen Schule rückte in den vergangenen Jahren immer mehr in den Mittelpunkt. Dabei sind aber nicht nur die Eltern verunsichert wo man Anträge stellt, wer das finanzieren soll, wer denn als Integrationshelfer geeignet ist usw. Auch die Bediensteten der zuständigen Behörden, die Sozialverwaltungen, zeigen sich bei dieser Thematik häufig überfordert bzw. stehen ganz offensichtlich unter dem Druck der Kommune, Kosten zu sparen, so dass manches Mal von einem Sozialamt zum anderen unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden.

- Föderation / Bund - Land - Kommune

Die Bundesregierung hat die UN-Konvention unterzeichnet und damit auf allen Ebenen in Deutschland für verbindlich erklärt. Das Sozialgesetzbuch in seiner Fassung von 2006, das die Teilhabeassistenz zur Sicherstellung der angemessenen Beschulung regelt, ist ebenfalls ein Bundesgesetz. Schulpolitik und Schulgesetze liegen dagegen in der Zuständigkeit der einzelnen Länder. Die Städte und Kommunen sind wiederum verpflichtet, die aufgrund des Bundesgesetzes garantierte Teilhabeassistenz zu prüfen, zu bewilligen und schließlich auch zu bezahlen. Durch die Umsetzung der Inklusion steigen die Ausgaben für die Teilhabeassistenz an den Regelschulen. Jugend- und Sozialbehörden argwöhnen, als Lückenbüßer für die Ressourcenvorbehalte in den jeweiligen schulgesetzlichen Regelungen der Länder dienen zu müssen. Und aufgrund der meist ohnehin sehr angespannten Haushaltslage suchen die Städte und Landkreise oft nach Argumenten, die Kosten für die Teilhabeassistenz nicht tragen zu müssen. Das Problem wird dann auf dem Rücken der Eltern und deren Kinder ausgetragen, inklusive Beschulung ist ohne Teilhabeassistenz oft nicht möglich.

- Gesetzgebung (SGB XII, SGB VIII)

SGB XII § 53 / § 54 Abs. 1: Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht.

SGB VIII § 35a: Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

- Kostenzuständigkeit

Es gibt kein einheitliches Leistungsgesetz, das für die angemessene Unterstützung der Kinder sorgt. Stattdessen gibt es unterschiedliche Leistungsgesetze und unterschiedliche Leistungsträger, die sich auf jeweils unterschiedliche Unterstützungstatbestände beziehen, die aber oft in Bezug auf die Lebenswirklichkeit der Kinder nicht wirklich klar zu trennen sind.

Zum Teil wird die Kostenübernahme von Unterstützungsbedarfen mit Verweis auf den möglichen Besuch einer Förderschule verweigert, weil dort diese zusätzlichen Hilfebedarfe nicht bestünden. Dabei gibt es Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichtes, die den Kostenträger verpflichten, die Teilnahme behinderter Kinder am inklusiven Schulunterricht durch Schulbegleitung über Eingliederungshilfe zu ermöglichen.

In der Praxis lassen sich solche Kostenübernahmen häufig nur über den Klageweg erreichen. Die Eltern stehen vor dieser Notwendigkeit, weil sie gleichzeitig damit konfrontiert werden, dass Regelschulen ihre behinderten Kinder nicht aufnehmen, wenn sie quasi keinen Schulbegleiter 'mitbringen' und die Kinder zu Hause bleiben müssen, wenn kein Schulbegleiter da ist/ krank ist o.ä.

Generell ist zu fordern, dass die Versäulung der leistungsrechtlichen Systeme abgeschafft wird zugunsten eines einheitlichen Leistungsgesetzes, das eingesetzt wird, um den individuellen Unterstützungsbedarf eines Kindes im Regelsystem zu gewährleisten. Da es dazu auch bundesgesetzlicher Neuregelungen bedarf sollte im Sinne eines Übergangs Verhandlungen zwischen Land und den Kommunen geben. Zum anderen ist eine geplante Umsteuerung des gesamten Bildungssystems hin zu einem inklusiven Bildungssystem voranzutreiben, das – wie hinlänglich berechnet – NICHT teurer ist als das jetzige System und die zu einem Erziehungs- und Bildungssystem führt, dass ALLEN Kindern besser gerecht wird, weil es systematisch auf die individuellen Lernausgangslagen, Bedürfnisse und Lernmöglichkeiten ALLER Kinder zugeschnitten ist. (aus: *Schwarzbuch Inklusion in Hessen, September 2013*)

c. Beispiele zur Veranschaulichung

Eltern eines Mädchens, geb. 2002, entwicklungsverzögert:

Feb. 2011: Antrag auf Schulbegleiterin gestellt, weil enge Begleitung erforderlich, um ihre Aufmerksamkeit aufrechtzuerhalten und individuelle Aufgabenstellungen unterstützt bearbeiten zu können. Die Unterstützung wurde nur stundenweise für die Fächer Deutsch und Mathematik beantragt (zehn Wochenstunden).

- Ablehnung des Antrags mit Hinweis, dass bislang keine geistige Behinderung festgestellt sei, die Schülerin somit nicht in die Leistungen der §§ 53 f. einzubeziehen sei.
- wir haben Widerspruch eingelegt, dieser wurde, trotz Einräumen des Sachverhalts, eine geistige Behinderung liege vor, mit dem Hinweis abgelehnt, die notwendige Hilfe sei pädagogischer Natur und die Schülern benötige nicht die „helfende Hand einer Teilhabeassistentin“.

Ein Vater berichtet: "Mein Sohn leidet am Asperger Syndrom. Durch fehlende Integrationshilfe und "Mangel an schulischen Alternativen" wurde uns in Darmstadt die ersten beiden Grundschuljahre eine reguläre Beschulung verweigert, die wir dann im häuslichen Bereich notgedrungen durch die Familie abdecken mussten. Den Stoff der 2. Klasse haben wir nebenbei bemerkt zuhause in lediglich 6 Wochen abgearbeitet. Nach einer kurzen Episode in einer Schule für Erziehungshilfe wurde die Beschulung wieder von heute auf morgen ausgesetzt. Erst eine Beschwerde beim Kultusministerium brachte ein wenig Bewegung in die Sache. Eine angemessene Beschulung konnte man uns aber trotzdem nicht anbieten. Lediglich eine temporäre I-Kraft. Dieses Verhalten, das ich im Übrigen vorher nicht im Traum für möglich gehalten habe, haben wir klar als Diskriminierung wahrgenommen. Wir haben Hessen resigniert im letzten Jahr verlassen, um hier in Thüringen eine schulische Alternative zu versuchen. Mittlerweile

besucht Erik eine integrative Grundschule und ist einer der leistungsstärksten Schüler. Innerlich bin ich immer noch sehr wütend über das ausgrenzende Verhalten von Schul-, und Jugendamt in Darmstadt. Meines Wissens sind wir aber kein Einzelfall und es kommen jedes Jahr neue hinzu. Aus Kostengründen werden die Betroffenen hingehalten. Auf der Strecke bleiben am Ende die Kinder."

Mutter in Hessen: "18.04.2012 Einschulungsgespräch, 01.11.2012 Erster Antrag auf Schulintegrationshelfer beim Sozialamt Dietzenbach, 04.12.2012 Antwort vom Sozialamt Dietzenbach, dass der Förderplan vorliegen müsse um zu entscheiden, 22.03.2013 Erneuter Antrag auf Schulintegrationshelfer beim Sozialamt Dietzenbach, 11.04.2013 Antwort des Sozialamtes: Das Jugendamt wäre zuständig, man hätte meinen Antrag weitergeleitet, Mail vom 02.05.13 vom Jugendamt - Anträge würden nicht vorliegen (wurden angeblich am 11.04. ans Jugendamt geleitet), die Anträge wurden gefunden (lagen noch beim Sozialamt), wurden ans Jugendamt weitergeleitet, diese schickten es zurück ans Sozialamt, sie wären nicht zuständig. Sozialamt leitete die Unterlagen an die Amtsärztin. Es ist jetzt wohl doch das Jugendamt zuständig. Eine schriftliche Zusage liegt mir bis heute nicht vor."

Bericht einer Mutter aus Rheinland-Pfalz im Juni 2013:

"Mein Sohn wird in 3 Wochen 10, seitdem er die Asperger-Diagnose hat (01/10), muss ich um die notwendige Integrationshilfe kämpfen, er musste bereits die Schule wechseln, weil nach Lehrerinnenwechsel die bisherige Grundschule ihn vom Schulbesuch ausschloss. Er hat leider bereits 2 psychiatrische Aufenthalte hinter sich, durfte 4 Monate die Schule nicht besuchen, da das Jugendamt die I-Hilfe komplett verweigerte, erst über einen OVG-Beschluss Mitte Februar erhält er wieder vollumfängliche I-Hilfe. Trotz allem hatte er im Winter ein super Zeugnis geschafft."

Warum ist die Situation in Berlin so schwierig?

Die Bundesgesetze SGB VIII § 35a und SGB XII § 54 regeln jeweils für den entsprechenden Personenkreis auf Bundesebene, unabhängig von Länderregelungen, den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Ein individueller Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form eines Schulhelfers muss in Berlin von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei dem für den Wohnort des Schülers zuständigen Jugendamt beantragt werden. In Berlin übergaben Anfang der 90er Jahre die Berliner Jugendämter die Mittel zur Schulassistenz nach dem SGB VIII bzw. XII an die Senatsverwaltung für Bildung. Mit der Mittelübergabe ist seit dieser Zeit die Senatsverwaltung grundsätzlich und den Jugendämtern gegenüber vorrangig finanziell in die Lage versetzt, die Beschulung der Schüler mit Behinderung, die zu dem vorgenannten Personenkreis gehören, personell durch den Einsatz von Schulhelferinnen sicherzustellen. Das entsprechende Verfahren wurde dann zunächst in Rundschreiben (zuletzt SenBFS VIII 2004), inzwischen in der Verwaltungsvorschrift SenBWF 08-2009 (VV Schulhelfer) geregelt. Antragsteller auf „Schulhelferstunden“ sind seit 1989 in Berlin die Schulen, nicht die Eltern. Das Gesamtbudget wurde im Juli 2009 durch die Senatsverwaltung

stark gekürzt, ist zudem erstmals gedeckelt und entspricht nicht dem aktuellen und dem insbesondere durch den gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Regelschule steigenden Bedarf.

Deshalb können und sollten Eltern die zusätzliche Möglichkeit nutzen, den Rechtsanspruch ihres Kindes oder Jugendlichen auf Eingliederungshilfe (Hilfe zur angemessenen Schulbildung) auf Basis der Bundesgesetzgebung (§ 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII) über das Jugendamt zu beantragen und auch rechtlich durchzusetzen. Auch Schüler des benannten Personenkreises ohne sonderpädagogischen Förderbedarf haben ein Recht auf Eingliederungshilfe. Die Schwierigkeiten in Berlin basieren auf dem Konflikt zwischen der Berliner Verwaltungsvorschrift (VV Schulhelfer 8-2009) und der Bundesgesetzgebung, sowie der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK). (aus: Elternleitfaden Berlin, 2010)

Praxisbericht einer Bonner Grundschulleiterin über die Schulbegleitung:

"Zurzeit gibt es 5 Schulbegleiter für Kinder mit den Förderschwerpunkten "Emotional-soziale Entwicklung" und "Geistige Entwicklung". Im neuen Schuljahr werden zwei weitere Schulbegleiter dazu kommen.

Folgende Punkte erweisen sich als schwierig und belasten den Schulalltag:

Die Schulbegleiter werden von verschiedenen Jugendhilfeträgern eingestellt und haben deshalb verschiedene Verträge. Mal wird nach Stunden abgerechnet, mal nicht. Einige bekommen die Ferien bezahlt, andere nicht. Das führt auch zu Unstimmigkeiten zwischen den Schulbegleitern. Zusätzliche Veranstaltungen, wie eine Lesenacht oder ein längerer Ausflug, müssen vorher extra beantragt und genehmigt werden.

Keiner der nicht fachlichen Schulbegleiter wurde von seinem Jugendhilfeträger in die Arbeit eingewiesen. Es hieß nur: „Gehen Sie mal da hin, ...“ Ein Schulbegleiter tauchte hier unangemeldet auf, wusste nicht, welches Kind er betreuen sollte, nur die Klasse 1 (es war dann die Klasse 2). Im Stundenkontingent der nicht fachlichen Schulbegleiter ist keine Zeit eingelant, in der sie Absprachen mit den Lehrer/innen treffen können. Viele machen dies jedoch außerhalb ihrer bezahlten Stunden.

Krank gemeldete Schulbegleiter werden nicht vertreten. Das führte dazu, dass z.B. unser autistisches Kind nicht mehr am Unterricht teilnehmen konnte. Längerfristige Krankmeldungen wurden nicht an uns weitergegeben.

Die verschiedenen Jugendhilfeträger mit ihren verschiedenen Ansprechpartnern führen bei uns dazu, dass wir mit sehr vielen Personen Kontakte halten müssen, um uns regelmäßig auszutauschen.

Die Ziele, die die fachlichen Schulbegleiter für ihre zu betreuenden Kinder aufstellen müssen, sind inhaltlich oft viel zu hoch angesetzt und können von den Kindern nicht erreicht werden. Absprachen dazu mit den Lehrerinnen und Sonderschullehrerinnen sind zeitaufwändig für beide Seiten (sind oft nicht im Stundenkontingent enthalten).

Die Klassenlehrerinnen oder Förderlehrerinnen werden nicht immer zu den Hilfeplangesprächen (HPG) eingeladen, obwohl diese auch vormittags hier bei uns stattfinden können. Am 3.7. fand ein HPG im Amt für Soziales und Wohnen statt, in dem die Genehmigung einer

Schulbegleitung besprochen wurde. Die Klassenlehrerin und die Sonderschullehrerin waren vorher nicht über ihre Aufgaben bei diesem Gespräch informiert worden und kamen sich vor „wie in ihrem zweiten Staatsexamen“, weil sie sehr intensiv nach der Begründung für eine fachliche Schulbegleitung befragt wurden. Dabei handelte es sich bei dem Kind um einen zukünftigen Erstklässler, den sie zweimal vorher gesehen hatten.

Unser Wunsch wäre es, wenn wir nur mit einem Jugendhilfeträger zusammenarbeiten müssten, um die Zahl der Ansprechpartner zu reduzieren. Dazu wäre ein Stundenkontingent sehr hilfreich, über das wir selber verfügen und es flexibel einsetzen könnten."

(aus: Handbuch Inklusive Bildung Bonn –© Bundesstadt Bonn 2012)

d. aktuelle Rechtsprechung

In allgemeinen Begriffen, d.h. nicht konkret auf Fragen der Eingliederungshilfe bezogen, sind sowohl Latham & Watkins in ihrem völkerrechtlichen Kurzgutachten zur Vorlage bei der entsprechenden Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz als auch Prof. Dr. Eibe Riedel in seinem Rechtsgutachten zur folgenden Auslegung im Lichte völkerrechtlicher Wertentscheidungen gekommen: Bei der Auslegung des Begriffs einer „**angemessenen Bildung**“, die die Eingliederungshilfe ermöglichen soll, kann man „angemessen“ nicht mehr schlicht fiskalisch bestimmen („es darf halt nicht teurer als die Förderschule sein“), sondern muss berücksichtigen, dass die Bundesrepublik Deutschland sich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet hat und daher – von Ausnahmefällen abgesehen – segregierender Unterricht nicht mehr „angemessen“ im Sinne eines solchen Begriffsverständnisses sein kann.

Leitsatz 1:

Der Sozialhilfeträger hat die auf dem schulrechtlichen Wahlrecht beruhende Entscheidung der Eltern für eine inkludierende Beschulung zu respektieren (BVerwGE 130,1). Einem Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers für den Besuch einer integrativ unterrichtenden Grundschule, der ein schulpflichtiges behindertes Kind zugewiesen ist, kann nicht entgegengehalten werden, dass solche Kosten bei einer Beschulung des Kindes in einer Sonderschule nicht angefallen wären. (Nachranggrundsatz/Mehrkostenvorbehalt)

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 26.10.2007 in zwei Verfahren darüber entschieden, dass die Stadt Chemnitz verpflichtet ist, die Kosten eines Integrationshelfers für ein schulpflichtiges behindertes Kind - hier: für die integrative Unterrichtung an einer Montessori-Grundschule bzw. an einer Montessori-Mittelschule - zu übernehmen.

Aufgrund des sozialhilferechtlichen Faktizitätsprinzips reicht es aus, dass feststeht, dass der Schulträger den notwendigen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln erbringt. Ob er dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Ggf. muss der Sozialhilfeträger mittels Überleitungsanzeige beim Schulträger Rückgriff nehmen (BSG, Urteil vom 22. März 2012 - B 8 SO 30/10 R -).

Leitsatz 2:

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII liefert keinen Anhaltspunkt dafür, dass die vom Sozialhilfeträger zu leistenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung auf den nichtpädagogischen Bereich begrenzt sind. Bei der Auslegung der Vorschrift ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beachten, in denen sich die Vertragsstaaten verpflichten, den Zugang zu einem integrativen hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen sicherzustellen. (Landessozialgericht Sachsen - L 7 SO 19/09 B ER - Beschluss vom 3. Juni 2010)

Auch nach der Erkenntnis des LSG Niedersachsen-Bremen (v. 25.11.2010 - L 8 SO 193/08) sind die nach § 54, SGBXII i.V.m. §12 Nr.1 EinglVO zu leistenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung durch einen Integrationshelfer nicht auf den nichtpädagogischen (rein pflegerischen) Bereich begrenzt.

Ein Anspruch auf eine Integrationsbegleitung kann sich nach § 54 Abs. 1 SGB XII für ein geistig behindertes Kind auch dann im Rahmen einer inkludierenden Beschulung in einer Regelschule ergeben, wenn dabei pädagogische Aufgaben übernommen werden, die der Schulträger nicht erbringt. Entscheidend ist, dass die Hilfeleistung nicht ausschließlich oder weit überwiegend den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers/der Lehrerin umfasst. (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.11.2012 - L 7 SO 4186/12 ER-B)

Die Gerichte folgen mittlerweile den Leitsätzen des Bundesozialgerichts, wie u.a. die neuesten Urteile in Hessen zeigen (LSG Darmstadt 20. Februar 2013, S 28 SO 195/11 und LSG Frankfurt 17. Juni 2013, L 4 LSO 60/13 B ER).

e. Lösungsansatz:**- Budgetmodell/Leistungsvereinbarungen**

Im Bezirk Oberbayern konnten im Zeitraum vom 15.06.2010 bis zum 25.10.2010 konnten 48 Leistungsvereinbarungen mit Schulen und Diensten abgeschlossen werden, welche den Schulen und Diensten hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Leistung Handlungs- und Planungssicherheit gibt. Der Bezirk Oberbayern hat aufgrund der systematischen Erfassung der Leistungsanbieter (Dienst oder Schulen) die Möglichkeit, oberbayernweite vergleichbare Standards festzulegen, die Bedarfsentwicklung aufgrund der einzureichenden Sachstandsberichte der Leistungsanbieter zu ermitteln und ggf. steuernd einzugreifen.

Im Landkreis Gießen hat die Sophie-Scholl-Schule im Rahmen eines Modellprojektes die Budgetierung der Leistungen zur Teilhabeassistenz erfolgreich erprobt. Der Kreisausschuss hatte daher beschlossen, die Budgetierung der Integrationshilfen an der Sophie-Scholl-Schule dauerhaft fortzusetzen und auszuweiten. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Erziehungsberechtigte mit behinderten Kindern ist beim Budgetmodell deutlich einfacher und

für die Behörden entsprechend kostengünstiger. Aufwendige Untersuchungen beim Gesundheitsamt verbunden mit großem Verwaltungsaufwand und Klageverfahren beim Landkreis entfallen. Der Kontakt zwischen dem Verein als Anstellungsträger der Integrationshelfer, der Schule und den Eltern ist enger geworden. Angesichts der Situation in den öffentlichen Kassen wird es immer wichtiger, mit dem vorhandenen Budget bewusst umgehen. Mit dem Budgetmodell hat der Landkreis Gießen ein transparentes, rechtssicheres Verfahren entwickelt, das zu deutlich mehr Zufriedenheit und Zusammenarbeit aller Beteiligten beiträgt.

- Antrag des Freistaates Bayern: Entschließung des Bundesrates "Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes" (Bundesrat Drucksache 282/12 vom 16.05.12)

Um die Lasten künftig sachgerechter zwischen Bund, Länder und Kommunen zu verteilen, fordern die bayrischen Bezirke seit langem die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes für die Eingliederungshilfe. Nun ist der Durchbruch hierfür geschafft: Bei den Verhandlungen zum Fiskalpakt am 24. Juni 2012 erfolgte die Zusage des Bundes, dass er zusammen mit den Ländern ein **Bundesleistungsgesetz** erarbeiten wird, das die bislang geltenden Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablösen soll. Was dieses Gesetz im Einzelnen beinhalten wird, ist noch offen.

f. Ziel: multiprofessionelle Teams an den Schulen

Die bisherigen Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht zeigen, dass eine erfolgreiche inklusive Beschulung von der Zusammenarbeit aller beteiligten Personen abhängig ist. Es muss ein Team gebildet werden, bestehend aus Lehrer, Förderlehrer, Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Teilhabeassistent. Ein solches multiprofessionelles Team muss mit den Eltern in engem Kontakt stehen, das Kind in seiner Entwicklung kennen und begleiten. Dort, wo Sozialarbeiter zum Schulteam gehören, sind sie erfahrungsgemäß eine flexible und entlastende Hilfe für die Klassenlehrer. Auch die Schulassistenten sind unentbehrlich für den Erfolg des inklusiven Unterrichts. Diskussionen um Ressourcenvorbehalte, Kostenzuständigkeiten etc. führen nicht weiter. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die helfende Hand der Teilhabeassistentz nicht nur für das einzelne Kind zur Unterrichtsbegleitung eine offensichtliche und notwendige Leistung ist, sie ist außerdem Garant für das Gelingen individuell gestalteter Pädagogik im Sinne der Inklusion.